



Linz, 30. August 2023

Informationen zum Mehrweggebot für Veranstaltungen gem. § 4a des Landesgesetzes über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (Oö. AWG 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1.1.2022 ist das Mehrweggebot für Veranstaltungen gem. § 4a Oö. AWG 2009 in Kraft, das Veranstalter:innen zur Abfallvermeidung verpflichtet und von den Gemeinden als Veranstaltungsbehörden mitanzuwenden ist.

Daher erlauben wir uns, nochmals gesondert auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Geltungsbereich

Vom Mehrweggebot betroffen sind Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, bei denen Speisen ausgegeben und/oder Getränke ausgeschenkt werden und die gleichzeitig von mehr als 300 Personen besucht werden können. Wenn bei diesen Veranstaltungen Getränke oder Speisen an die Teilnehmer:innen ausgegeben werden, besteht eine Verpflichtung der Veranstalter:innen, Mehrwegprodukte zu verwenden. Veranstalter:innen müssen jene Getränke, die im Bundesland Oberösterreich in Mehrweggebinden erhältlich sind, in diesen Gebinden beziehen. Zudem dürfen Getränke nur in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) und Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form ausgegeben werden.

Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.500 Personen teilnehmen können, ist zusätzlich ein Abfallkonzept für Veranstaltungen zu erstellen. Durch die Beschreibung der Art der Veranstaltung und der Darstellung der abfallrelevanten Abläufe soll dargelegt werden, bei welchen Tätigkeiten und an welchen Orten welche Abfälle in welcher Form, Dauer und Anfallsintensität (Menge) zu erwarten sind.

Für die Gemeinden als Veranstaltungsbehörden bedeutet das konkret Folgendes:

- Das Mehrweggebot gilt **ab einer Teilnehmerzahl von 300 Personen**, somit auch für Veranstaltungen, die gem. § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz in die **Zuständigkeit der Gemeinden** fallen.

- Bei eintägigen Veranstaltungen ist die Zahl der **gleichzeitig anwesenden Personen** einschlägig, bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Anzahl **aufzusummieren**. Dies geht aus den Erläuterungen zu der Gesetzesbestimmung des § 4a Oö. AWG 2009 hervor.

Es ist daher für die Anwendbarkeit des Mehrweggebotes nicht rein auf das Gesamtfassungsvermögen der Veranstaltungsstätte abzustellen, sondern muss das Erreichen der Personengrenzen – getrennt von der Behördenzuständigkeit – gesondert geprüft werden. Aus abfallrechtlicher Sicht ist nämlich die Gesamtzahl der tatsächlich anwesenden Personen, die Abfälle verursachen können, relevant.

- Die **Behördenzuständigkeit nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz** wird durch die Personengrenzen in § 4a Oö. AWG 2009 **nicht geändert**. Die Gemeinde hat zunächst ihre Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde und – davon unabhängig – die Anwendbarkeit des Mehrweggebots inkl. der Pflicht zur Vorlage eines Abfallkonzepts zu prüfen.

2. Informationsmaterialien und FAQ

Umfassende Informationsmaterialien und Muster zum Mehrweggebot für Veranstaltungen sind auf der Website des Landes Oberösterreich unter folgendem Link abrufbar:

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/269815.htm>
- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/270050.htm> (Detaillierte Informationen für Veranstaltungsbehörden)
- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/270051.htm> (Detaillierte Informationen für Veranstalter:innen)

Eine Liste der häufig gestellten Fragen (FAQ) zum Mehrweggebot wird diesem Schreiben als Pdf-Dokument angeschlossen und ist unter folgendem Link abrufbar:

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/288917.htm>

Wir ersuchen Sie um verlässliche Beachtung und – gegebenenfalls – interne Weiterleitung an die jeweils zuständigen Bearbeiter:innen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpersonen:

Name	Thema	Kontakt
Elisabeth Bachmaier, B.A.	Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz	Direktion Inneres und Kommunales
Mag. Sophie Moser	Oö. AWG 2009	Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Dipl.-Ing. Birgit Reiner	Abfallkonzept	Abteilung Umweltschutz

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.